jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 39c TDBG 2012

TDBG 2012 - Transparenzdatenbankgesetz 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.01.2024

1. (1)Zusätzlich zu den Leistungsarten gemäß § 4 Abs. 1 werden folgende Leistungsarten eingeführt:
    1. 1.Aufwand für Gelddarlehen (Kredite und Darlehen)
    2. 2.Aufwand für sonstige Geldzuwendungen, soweit sie nicht Förderungen gemäß § 8 sind
    3. 3.übernommene Haftungen, Bürgschaften, Garantien
    4. 4.nicht im § 11 Abs. 1 genannte Sachleistungen
    5. 5.alle übrigen Leistungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krise.
2. (2)Auch zu Leistungsangeboten dieser Leistungsarten sind Mitteilungen vorzunehmen.
3. (3)Auf diese Mitteilungen ist die Inkrafttretensbestimmung „1. Juli 2020“ in § 43 Abs. 5 Z 2 nicht anzuwenden, sodass die Mitteilungen der in § 25 Abs. 1 Z 3a, 3b und 3c normierten Struktur zu entsprechen haben.
4. (4)Im Übrigen gelten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich ausschließlich auf Leistungen nach § 4 Abs. 1 beziehen, auch für Leistungsarten gemäß Z 1 bis 5.

In Kraft seit 23.03.2023 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at